

**Wahlbekanntmachung
zur Landtags- und zur Bezirkswahl
am Sonntag, den 08. Oktober 2023**

1. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Stadt Traunstein ist in folgende 18 Stimmbezirke eingeteilt:

Stimmbezirk		Wahlraum	
Nr.	Abgrenzung	Anschrift und Bezeichnung	barrierefrei
0001	Ludwig-Thoma-Grundschule	Ludwigstr. 10 a , EG, Speisesaal E-18	ja
0002	Franz-von-Kohlbreuner-Mittelschule	Rosenheimer Str. 3 (Eing. Rosenh. Str.), EG, Kunstraum	ja
0003	Staatl. Berufsschule II	Prandnerstr. 3, EG, Zi.-Nr. 12	ja
0004	Feuerwehrgerätehaus Traunstein	Scheibenstr. 21, EG, Aufenthaltsraum	ja
0005	Chiemgau-Gymnasium	Brunnwiese 1, EG, Aula	ja
0006	Chiemgau-Gymnasium	Brunnwiese 1, EG, Aula	ja
0007	Annette-Kolb-Gymnasium	Güterhallenstr. 12, EG, Raum E-26	ja
0008	Pfarrei Hl. Kreuz	Schloßstr. 15 c, EG, Pfarrsaal	ja
0009	Staatl. Fachoberschule	Wasserburger Str. 48, EG, Zi.-Nr. 1	ja
0010	Staatl. Fachoberschule	Wasserburger Str. 48, EG, Zi.-Nr. 2	ja
0011	Staatl. Berufsschule III	Schnepfenluckstr. 10, EG, Zi.-Nr. 17	ja
0012	Staatl. Berufsschule III	Schnepfenluckstr. 10, EG, Zi.-Nr. 19	ja
0013	Bundesagentur für Arbeit	Chiemseestr. 35, EG, Gruppenraum	ja
0014	Feuerwehrgerätehaus Wolkersdorf	Dorfstr. 20, EG, Aufenthaltsraum	nein
0015	Pfarrheim Haslach	Mühlgasse 1 a, EG, Clubraum	ja
0016	Pfarrheim Haslach	Mühlgasse 1 a, EG, Saal	ja
0017	Schulhaus Kammer	Hopfengartenweg 4, EG, Zi.-Nr. K-E02	ja
0018	Grundschule Haslach	Kampenwandstr. 40, EG, Mehrzweckraum	ja

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten in der Zeit vom 08.09.2023 bis 17.09.2023 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten abzustimmen haben.

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr
im **Rathaus, Stadtplatz 39, 83278 Traunstein** (Auszahlräume sind gekennzeichnet),
in der **Ludwig-Thoma-Grundschule, Ludwigstr. 10 a, 83278 Traunstein** (Auszahlräume sind gekennzeichnet),
in der **Franz-von-Kohlbreuner-Mittelschule, Rosenheimer Str. 3, 83278 Traunstein** (Auszahlräume sind gekennzeichnet)

zusammen.

4. Stimmberechtigte Personen können nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Die Stimmberechtigten haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zu den Abstimmungen mitzubringen.

Jeder Wähler/Jede Wählerin hat zwei Stimmen für die Landtagswahl, zwei Stimmen für die Bezirkswahl. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die dem Wähler/der Wählerin bei Betreten des Wahlraums ausgehändigt werden.

Im Einzelnen erhält der Wähler/die Wählerin folgende Stimmzettel:

- einen **kleinen weißen** Stimmzettel zur **Landtagswahl** für die Wahl einer oder eines Stimmkreisabgeordneten (**Erststimme**),

- einen **großen weißen** Stimmzettel zur **Landtagswahl** für die Wahl einer oder eines Wahlkreisabgeordneten (**Zweitstimme**),
- einen **kleinen blauen** Stimmzettel zur **Bezirkswahl** für die Wahl einer Bezirksrätin oder eines Bezirksrats im Stimmkreis (**Erststimme**),
- einen **großen blauen** Stimmzettel zur **Bezirkswahl** für die Wahl einer Bezirksrätin oder eines Bezirksrats im Wahlkreis (**Zweitstimme**),

Auf jedem dieser Stimmzettel darf nur eine Stimme abgegeben werden.

Die Wählerin/der Wähler kennzeichnet durch je ein Kreuz oder auf andere Weise in dem hierfür vorgesehenen Kreis auf dem Stimmzettel mit den **Stimmkreisbewerbern**, welcher Stimmkreisbewerberin/welchem Stimmkreisbewerber, und auf dem Stimmzettel der **Wahlkreisbewerber**, welcher Wahlkreisbewerberin/welchem Wahlkreisbewerber er/sie seine/ihre Stimme geben will.

Die Stimmzettel müssen von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine bzw. hinter einer Sichtschutzvorrichtung des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und mehrfach so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

- Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss daran erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- Stimmberechtigte, die einen **Wahlschein** haben, können an den Abstimmungen
 - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des auf dem Wahlschein bezeichneten Stimmkreises
oder
 - durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** abstimmen will, erhält von der Gemeinde auf Antrag mit dem Wahlschein folgende Unterlagen:

- je einen Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
- je einen Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
- einen weißen Stimmzettelumschlag für die Landtagswahl,
- einen blauen Stimmzettelumschlag für die Bezirkswahl,
- einen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten dafür sorgen, dass der Wahlbrief, in dem sich der Wahlschein und die verschlossenen Stimmzettelumschläge (mit den jeweils zugehörigen Stimmzetteln) befinden, bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle **spätestens am 08. Oktober 2023 bis 18 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie die Stimmberechtigten die Briefwahl auszuüben haben, ergeben sich aus dem **Merkblatt für die Briefwahl**.

- Jede stimmberechtigte Person kann ihr **Stimmrecht** nur **einmal** und **nur persönlich** ausüben. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle der stimmberechtigten Person ist unzulässig (Art. 3 Abs. 4 LWG). Eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (Art. 3 Abs. 5 LWG).**

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 StGB).

Traunstein, 26.09.2023
Große Kreisstadt Traunstein

gez.

Dr. Christian Hümmer
Oberbürgermeister